

# FNB Gas - Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des  
Innern und für Heimat vom 21.12.2023

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU)  
2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz von Betreibern  
kritischer Anlagen

Berlin, 24.01.2024

## **Über FNB Gas:**

*Die Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. (FNB Gas) mit Sitz in Berlin ist der 2012 gegründete Zusammenschluss der deutschen Fernleitungsnetzbetreiber, also der großen überregionalen und grenzüberschreitenden Gastransportunternehmen. Ein inhaltlicher Schwerpunkt der Vereinigung ist die Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff auf der Transportebene.*

*Mitglieder der Vereinigung sind die Unternehmen bayernets GmbH, Fluxys TENP GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, GASCADE Gastransport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, GRTgaz Deutschland GmbH, Nowega GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH und Thyssengas GmbH. Sie betreiben zusammen ein rund 40.000 Kilometer langes Leitungsnetz.*

Der FNB Gas begrüßt vom Grundsatz den Referentenentwurf eines Gesetzes des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz von Betreibern kritischer Anlagen (KRITIS-DachG) vom 21. Dezember 2023 als einen wichtigen Schritt in Richtung eines bundeseinheitlichen Rechtsrahmens zur Steigerung des analogen Schutzes und der Resilienz von kritischen Infrastrukturen.

Der FNB Gas teilt die in der BDEW Stellungnahme aufgeführten Verbesserungen bzw. Positionen der Energie- und Wasserwirtschaft zum Referentenentwurf des KRITIS-DachG in der Fassung vom 21.12.2023.

Zusätzlich zu den, in der BDEW Stellungnahme dargestellten Verbesserungen bzw. Positionen, möchten wir die gesetzlichen Vorgaben, die aus unserer Sicht nicht in der geforderten Art und Weise durch die Fernleitungsnetzbetreiber umsetzbar sind, aufzeigen:

### **All-Gefahren-Ansatz**

Grundsätzlich verfügen alle FNB bereits zum heutigen Zeitpunkt über Schutzkonzepte für ihre Assets der Gasinfrastruktur und besitzen Notfallpläne für den Schutz dieser bei Eintritt bestimmter Ereignisse wie Hochwasser o.ä. Die Überarbeitung des KRITIS-Dachgesetzes sollte nicht dazu führen, dass die Betreiber einer kritischen Infrastruktur dafür verantwortlich sind, diese nach dem „All-Gefahren-Ansatz“ zu schützen. Der All-Gefahren-Ansatz beinhaltet auch Terrorismus sowie Sabotage. Ein Schutz vor einer solchen Gefahr bzw. Bedrohung ist bedingt durch die Natur des Aufbaus der FNB-Netzstrukturen (Ausdehnung in der Fläche, Fernsteuerung, etc.) nicht explizit möglich. Schutz vor Terror ist hoheitliche Aufgabe des Staates und kann auch nur dort verbleiben. Der ebenfalls im „All-Gefahren-Ansatz“ inkludierte Schutz vor Sabotage ist ebenfalls ein Risiko, vor dem sich die FNB nur begrenzt schützen können.

### **Umsetzungsfristen**

Die im Referentenentwurf festgelegten Umsetzungsfristen sollten dahingehend überprüft und angepasst werden, dass die Umsetzungsfristen erst beginnen, wenn den Betroffenen alle dafür erforderlichen behördlichen Voraussetzungen (bspw. Nationale Risikoanalyse) vorliegen.

Darüber hinaus sollten die Umsetzungsfristen, sofern bauliche/technische Maßnahmen erforderlich sind, angemessen verlängert werden. Viele Betreiber von kritischer Infrastruktur werden bzgl. der Umsetzungserfordernisse Dienstleister beauftragen müssen, weshalb Engpässe bei den Verfügbarkeiten erwartet werden.

### **Nachweise für betriebsgeführte Netzbetreiber**

Bei einigen Netzbetreibern ist es geübte Praxis, dass dritte Netzbetreiber mit der technischen Betriebsführung beauftragt werden, die selbst Betreiber kritischer Anlagen sind und den entsprechenden Nachweispflichten unterliegen. Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes sollten betriebsgeführte Netzbetreiber, die Maßnahmen nach § 10 Absatz 1 durch einen beauftragten

technischen Betriebsführer erbringen lassen, der selbst Betreiber kritischer Anlagen ist, den Nachweis durch Vorlage des entsprechenden Nachweises des technischen Betriebsführers erbringen können.

### **Ausnahme von Transparenz- und Veröffentlichungspflichten**

Gemäß den Vorgaben von § 78 Abs. 1 Nr. 1 iVm. § 79 Abs. 1 Nr. 1 TKG sind die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) dazu verpflichtet, Daten zu der von ihnen betriebenen Telekommunikationsstruktur der zentralen Informationsstelle des Bundes (ZIS) der Bundesnetzagentur (BNetzA) zu übermitteln. Diese Daten werden sodann im Infrastrukturatlas (ISA) veröffentlicht.

Aus der Sicht des FNB Gas stellt die Veröffentlichung dieser Daten eine Gefahr für die Sicherheit der Gasversorgung in Europa und damit für die Kritische Infrastruktur dar. Die über den ISA veröffentlichte Telekommunikationsinfrastruktur verläuft parallel zu den von den FNB betriebenen Gasversorgungsleitungen und zeichnet damit ein genaues Lagebild des deutschen Erdgasversorgungssystems, einer der sensibelsten kritischen Infrastrukturen in Europa.

Der FNB Gas hält es daher für geboten, die Veröffentlichung sensibler Infrastrukturdaten, die die kritische Infrastruktur Deutschlands unnötigen Gefahren aussetzt, zu vermeiden oder hiermit zumindest mit der Veröffentlichung entsprechender Daten sparsamer umzugehen, sofern an der Veröffentlichung dieser Daten kein überragendes öffentliches Interesse besteht.

Eine entsprechende Regelung könnte dadurch erfolgen, dass die vorgenannten kritischen Infrastrukturen durch Verweis im KRITIS-DachG vom Veröffentlichungsgebot nach dem TKG ausgenommen würden.

Ansprechpartnerin:

Barbara Fischer  
Geschäftsführerin  
Telefon: +49 30 921023-50  
Barbara.Fischer@fnb-gas.de